

# Stellungnahme zur Novellierung des GEG

## Stellungnahme des bne zur Formulierungshilfe zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes

Berlin, 10. Mai 2022. Die vorliegende Formulierungshilfe für die gesetzlichen Änderungen im GEG basieren auf den Einigungen des Koalitionsausschusses am 23.03.2022. Im Wesentlichen beschränkt sich der Entwurf auf die Verankerung des EH 55 als Neubaustandard ab dem 01.01.2023, die Anpassung energetischen Kenngrößen zu Primärenergiebedarf und Gebäudehülle sowie redaktionelle Änderungen. Der bne begrüßt die Vorschläge, gibt jedoch zu bedenken, dass weitere im Koalitionsvertrag angekündigte Maßnahmen, wie etwas das Nutzungsgebot neu eingebauter Heizung auf der Basis von 65 Prozent erneuerbarer Energien oder das Austauschprogramm für Gasheizungen, zügig und rechtssicher umgesetzt werden müssen.

Infolge des Angriffskriegs von Russland gegen die Ukraine haben sich die Vorzeichen für die Transformation des Gebäudesektors grundlegend geändert. Die starke Abhängigkeit Deutschlands von russischem Erdgas muss schnellstmöglich reduziert und beendet werden. Gasheizungen scheiden somit als Lösung zur Wärmeerzeugung für Gebäude aus. Laut dem Statistischen Bundesamt sind Wärmepumpen in neu genehmigten Gebäuden der am meisten verwendete Wärmeerzeuger. Diese Entwicklung zeigt sich beständig seit mehreren Jahren. Der Anteil von Wärmeerzeugern mit fossilen Energieträgern liegt dagegen mit sinkender Tendenz bei rund 32 Prozent. Die Anhebung des Neubaustandards unterstreicht diese Marktentwicklung und wird vom bne ausdrücklich begrüßt. Wichtig ist nun, dass der Gebäudebestand dem Neubau folgt. Die Förderkulisse muss entsprechend auf Sanierungen mit Wärmepumpen zugeschnitten werden.

Ebenso ist es richtig, die Ankündigung der Einführung des für 2025 vorgesehenen Neubaustandard EH-40 vorzubereiten und umzusetzen. Dies gibt den Beteiligten – Handwerk, Planungsbüros, Bohrfirmen – die Möglichkeit, Kapazitäten zu erweitern und sich auf die veränderte Marktsituation vorzubereiten.

### § 1 Absatz 1

Wie auch in anderen Gesetzesnovellierungen in der jüngeren Vergangenheit (EEG, EnWG) sollte als Ziel des GEG die Treibhausgasneutralität formuliert werden. Zweck des Gesetzes muss folglich die ausschließliche Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb sein.

### § 15 Absatz 1, § 18 Absatz 1:

Die Herabsetzung des Standards für Neubauten auf einen zulässige Primärenergiebedarf vom 0,75-fachen des Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes auf den 0,55-fachen Primärenergieverbrauch des Referenzgebäudes ist zu begrüßen. Die Anpassung des Standards erfolgt für Wohn- und Nichtwohngebäude. Dieser Schritt ist notwendig geworden, nachdem der Effizienzhauses-55-Standard (EH-55) als gelebte Baupraxis vorzufinden ist. Nach dem Auslaufen der Förderung des EH-55-Standards ist es geboten zu verhindern, dass ein großer Teil des Bausektors zum gesetzlichen Mindeststandard auf EH-70-Niveau zurückkehrt. Somit ist die verpflichtende Umsetzung der Anhebung im Sinne des Klimaschutzes folgerichtig.

### § 22 Absatz 1:

Der neu eingefügte Satz 3 adressiert bestehende Benachteiligung der Bewertung von Fernwärme aus Großwärmepumpen gegenüber Fernwärme aus KWK-Anlagen. Zuvor boten sich wenig Anreize, große Wärmepumpen-Anlagen in die Wärmenetze einzubinden, da sich hierdurch der Primärenergiefaktor des Wärmenetzes häufig verschlechtert hat. Die Anpassung des anzulegenden Primärenergiefaktors auf 1,2 für den netzbezogenen Strom zum Betreiben einer Großwärmepumpe trägt dem fortschreitenden Ausbau erneuerbarer Energien Rechnung, wie zuletzt auch von IINAS<sup>1</sup> festgestellt. Der zuvor anzuwendende und in Anlage 4 aufgeführte Wert war nicht mehr den Tatsachen entsprechend. Für den Wettbewerb der Klimaschutztechnologien ist die Bestimmung des Primärenergiefaktors für Fernwärme jedoch weiterhin nicht transparent und förderlich. Denn aufgrund der Stromgutschriftmethode fällt der Primärenergiefaktor auch bei rein fossil erzeugter KWK-Wärme sehr niedrig aus. Eine grundsätzliche Überarbeitung ist daher dringend geboten.

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.

---

<sup>1</sup> [iinas-studie.pdf \(hea.de\)](#)